

Amtsblatt

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“



14. Jahrgang

Freitag, den 5. Juni 2020

Nr. 1

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Bekanntmachung von Satzungen

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 27. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAWZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

- für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
- für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
- für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.

- für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichem Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenn-durchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- für die Fälle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 140,46 Euro pro Jahr**,
- für Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr inkl. 7% gesetzl. Ust. €/ Jahr
4	2,5	230,35
10	6	575,88
16	10	921,40

(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

§ 3

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,69 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,69 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**. Für die Ausleihe eines Standrohres wird zusätzlich zum Wasserverbrauch eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von **3,05 Euro** für jeden Tag der Ausleihe erhoben. Für den Zeitraum der Ausleihe eines Standrohres erhebt der Zweckverband einen Barsicherheitsbetrag von **200,00 Euro**. Der Barsicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr und der Verbrauchsgebühr sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit dem dafür anfallenden Kosten verrechnet.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08 und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(4) Die Jahresabrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

§ 7

Pflichten der Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen – insbesondere Änderungen

der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

§ 8

In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

Vorsitzender des

WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 005-16/01/20 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 20.05.2020, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.obere-gera.de eingestellt.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 27. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAWZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren).

§ 2

Grundgebühren

(1) Grundgebühren werden

- a) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und deren Schmutzwasser in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (Volleinleiter),
- b) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden (Kanaleinleiter), sowie
- c) bei allen Grundstücken, von denen Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird (Direkteinleiter),

erhoben.

(2) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird berechnet

1. für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
4. für sonstige Grundstücke nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID). Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt

- a) für Volleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)
 1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 60,00 Euro pro Jahr**,

2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Jahr
4	2,5	98,40
10	6	246,00
16	10	393,60

- b) für Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)

1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 60,00 Euro pro Jahr**,
2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Monat
4	2,5	98,40
10	6	246,00
16	10	393,60

- c) für Direkteinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) je Grundstück **13,31 Euro pro Jahr**, ohne Berücksichtigung von Wohneinheiten bzw. Wasserzählern,

(4) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

§ 3

Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer (Schmutzwasser) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt

- a) für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Tarif VE) **2,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser**,
- b) für Grundstücke, deren in einer Kleinkläranlage vorgereinigtes Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif KA) **2,01 Euro pro Kubikmeter Abwasser**,
- c) für Grundstücke, deren in einer vollbiologischen Kleinkläranlage, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, vorgereinigtes Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif VB) **1,61 Euro pro Kubikmeter Abwasser**.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen oder einer privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen mittels eines vom Zweckverband auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu installierenden geeichten Wasserzählers, der sich im Eigentum des Zweckverbandes befindet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Wird das landwirtschaftlich genutzte Wasser auf dem Grundstück nicht getrennt erfasst, so wird ein Pro-Kopf-

Verbrauch von 35 m³ pro Jahr für jede auf dem Grundstück gemeldete Person angerechnet, soweit sich nicht durch eine Nachweisführung gemäß Satz 2 im Einzelfall ein niedrigerer Verbrauch ergibt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche Zahl der gemeldeten Personen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 4

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach den an die öffentliche Entwässerungsanlage (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen. Sie wird wie folgt ermittelt:

- a) Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 2 multipliziert (gewichtete Fläche) und anschließend mit der Niederschlagswassergebühr multipliziert.
- b) Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 2 Quadratmeter, wird keine Berechnung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser vorgenommen.
- c) Bei Gründächern kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durch den Zweckverband eine Gebührenminderung entsprechend der geringeren Abflussrelevanz des Gründachs gewährt werden.
- d) Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Gebührenpflichtige eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beim Zweckverband beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen, die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch einen geeichten, vom Zweckverband gestellten Wasserzähler zu ermitteln.

Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die bereits mit dem Abflussbeiwert gewichtete Gesamtfläche des Grundstückes um 2 Quadratmeter reduziert.

(2) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

	Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
1.	Bebaute Flächen, Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)	0,9
2.	Befestigte Flächen	
2.1.	Asphalt, Beton (u. ä. sehr stark befestigte Flächen)	0,9
2.2.	Pflaster, Platten (u. ä. stark befestigte Flächen)	0,6
2.3.	Schotterdeckschichten, Rasengittersteine (u. ä. gering befestigte Flächen)	0,2
3.	Unbefestigte Flächen, z. B. Rasen- und Beetflächen, Acker, Weide u. ä.	0,0

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Tarif NW) beträgt **0,46 Euro pro Quadratmeter gewichtete Fläche und Jahr**.

§ 5

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **51,82 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage.

§ 6

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit der Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für Voll- und Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 8

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung von Abwasser (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach erfolgter Durchführung abgerechnet.

(2) Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Grund- und Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08 und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) Die Jahresrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen – insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

(4) Die Gebührenschuldner sind weiterhin verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie die Größe der bebauten und befestigten Flächen auf ihren Grundstücken und deren Versiegelungsart im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Anforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Grundstücksentwässerungsplan) vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen und die Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück überprüft werden können. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen zur Kontrolle der Angaben des Gebührenpflichtigen das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.

(5) Wird die Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

(6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht gemäß den Absätzen 2 und 4 trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die Anschaffung, Änderung und Beseitigung von Regenwassernutzungsanlagen unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Grundstücksentwässerungsplan beizufügen.

§ 11

In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 006-16/01/20 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 20.05.2020, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS), beschlossen am 16.01.2020, Beschluss-Nr.: 006-16/01/20 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Aufsichtsbehörde ist bis zum 31.12.2020 eine Nachkalkulation der Abrechnungsperiode 2016 - 2019 vorzulegen.
 4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.obere-gera.de eingestellt.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßenentwässerungs- gebührensatzung - SEGS -) vom 27. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1**Gebührenerhebung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in seine Entwässerungseinrichtung eine Straßentwässerungsgebühr, sofern für diese Flächen durch den Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

§ 2**Gebührenmaßstab**

Die Straßentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Straßentwässerungsgebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband mitgeteilt wird.

§ 4**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5**Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 0,46 Euro pro Quadratmeter angeschlossener Fläche.

§ 6**Gebührensschuldner**

Schuldner der Straßentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Straßentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet.

(2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld sind alle drei Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der zu erwartenden Jahresgebührenschuld fest.

§ 8**Pflichten des Gebührenschuldners**

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Der Gebührenschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch den Zweckverband innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwen-

digen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband den Umfang der angeschlossenen Fläche schätzen.

§ 9**Unterbrechung der Einleitung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

§ 10**In- / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 12. Dezember 2011 und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung vom 22. September 2015 außer Kraft.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

- Siegel -

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 007-16/01/20 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßentwässerungsgebührensatzung -SEGS-) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 20.05.2020, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßentwässerungsgebührensatzung -SEGS-) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband

„Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.obere-gera.de eingestellt.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

des WAwZV „Obere Gera“,

am **Donnerstag, dem 11. Juni 2020, findet um 18:30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal** die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ statt.

Tagesordnung: I. öffentlicher Teil:

- Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- Beratung und Beschlussfassung zu Geschäftsordnungsanträgen zur Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ am 16.01.2020
- Übergabe und Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ für das Haushaltsjahr 2020
- Beratung und Beschlussfassung Finanzplan und Investitionsprogramm als Anlagen zur Haushaltssatzung 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
- Beratung und Beschlussfassung Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem WAwZV „Obere Gera“ und der Gemeinde Geratal
- Sonstige Informationen und Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters
- Anfragen der Verbandsräte
- Einwohneranfragen

Hinweise zur Sitzung:

- Die Hygieneregeln sowie die Abstandsregeln von **1,5 m zu anderen Personen** sind zwingend einzuhalten.
- Bei Betreten der Gemeindeverwaltung ist eine **Mund-Nasen-Abdeckung** zu tragen.

Dominik Straube

Vorsitzender WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

Beschlüsse

der 2. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAwZV) „Obere Gera“ vom 16.01.2020

004-16/01/20 vom 16.01.2020

Die Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ vom 22.08.2019 wird genehmigt.

005-16/01/20 vom 16.01.2020

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) einschließlich der Gebührenkalkulation 2020 - 2023.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übergeben.

006-16/01/20 vom 16.01.2020

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) einschließlich der Gebührenkalkulation 2020 - 2023.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übergeben.

007-16/01/20 vom 16.01.2020

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßentwässerungsgebührensatzung -SEGS-) einschließlich der Gebührenkalkulation. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu übergeben.

008-16/01/20 vom 16.01.2020

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließt die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bei HHSt. **8150.641400** – Gewerbesteuer -VZ- in Höhe von **41.626,04 €**, deren Deckung durch Mehreinnahmen bei HHSt. **8150.262000** – sonstige Zinseinnahmen Finanzamt – in Höhe von **1.500,00 €** sowie Minderausgaben bei HHSt. **8150.641200** – sonstige Steuern und Versicherungen - in Höhe von **22.000,00 €**, bei HHSt. **8150.641500** – Körperschaftssteuern - Höhe von **10.000,00 €**, bei HHSt. **8150.562000** – Fortbildung - in Höhe von **2.000,00 €** und bei HHSt. **8150.510000** – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens - in Höhe von **6.126,04 €** gewährleistet ist.

Dominik Straube

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

Mitteilungen

Fristwahrender Austausch

der Hauswasserzähleinrichtung im Jahr 2020 gemäß des Mess- und Eichgesetzes im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Zur Einhaltung der gesetzlichen Eichfristen ist der Wechsel von Hauswasserzählern für die Wohngrundstücke in der Gemeinde Geratal in den Ortsteilen (OT) Frankenhain, Gräfenroda, Liebenstein, der Stadt Plaue, ohne OT Neußiß und der Stadt Suhl OT Gehlberg erforderlich.

Der Zählerwechsel wird im Auftrag des Zweckverbandes in der

Gemeinde Geratal OT Gräfenroda durch die Fa. Ralf Balenberger, Bahnhofstraße 120 B, 99330 Geratal OT Gräfenroda.

Gemeinde Geratal OT Frankenhain und Stadt Suhl OT Gehlberg durch die Fa. Mieth Haustechnik GmbH, Gehlberger Hauptstraße 13, 98528 Suhl OT Gehlberg.

Gemeinde Geratal OT Liebenstein und Stadt Plaua, ohne OT Neusiß durch den Fachbetrieb für Heizungs- und Sanitärtechnik Kai Faulstich, Schützenplatz 6, 99338 Plaua

ausgeführt.

Im Einzelfall kommen zusätzlich Mitarbeiter der technischen Betriebsführung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung zum Einsatz.

Der Zählerwechsel wird **ab 15.06.2020**, durch die Mitarbeiter o. g. Firmen ausgeführt und erfordert Ihre Anwesenheit. Sollten Grundstückseigentümer nicht angetroffen werden, erhalten Sie eine Einwurfsendung mit der Bitte einer Terminabstimmung.

Die jeweilige ausführende Firma informiert Sie über die entsprechenden Kontaktdaten per Wurfesendung.

Nach Abschluss der Zählermontage werden Ein- und Ausbaudaten der Hauswasserzähler erfasst. Neben den Zählernummern wird der Zählerstand des ausgebauten und des eingebauten Hauswasserzählers erfasst. In der Regel werden Hauswasserzähler Q3 4 vorher QN 2,5 eingebaut. Die neuen Zählerbezeichnungen sind der Einführung neuer Zählerbauweisen gemäß den geltenden EU- Vorschriften geschuldet. Die Zählerdaten sind durch Grundstückseigentümer oder den Beauftragten durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Zählerwechsel dauert im Regelfall ca. 30 Minuten. Für den Zählerwechsel entstehen für den Grundstückseigentümer keine Kosten.

Bei Rückfragen oder Rücksprachen steht Ihnen die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter der Tel.-Nr.: 036205/933-55 gern zur Verfügung.

Straube

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE



Impressum

Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (03 62 05) 9 33 55, Fax (03 62 05) 9 33 33

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Gemeinde Geratal mit den Ortsteilen Frankenhain, Gräfenroda, Liebenstein, Stadt Suhl mit dem Ortsteil Gehlberg und Stadt Plaua). Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.